

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.219 vom 17. Mai 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.219](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.219)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.219 du 17 mai 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.219 del 17 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Der Beschwerdeführer ist durch die angeordneten bzw. bereits vorgenommenen Zwangsmassnahmen unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an ihrer Aufhebung bzw. Änderung, womit die Beschwerdelegitimation gegeben ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist nach Art. 396 StPO form- und fristgemäss eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und daher nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung der Beschwerde wurde mit Verfügung vom 27. November 2020 abgewiesen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch bereits begründet, dass und weshalb es sich bei einem WSA nicht um siegelungsfähiges Material handelt, auf welches die Bestimmungen über das Entsiegelungsverfahren anwendbar wären (vgl. AGE BES.2019.98 vom 25. September 2019 E. 1.2).

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer hält es für schleierhaft, inwiefern die DNA-Abnahme zur Aufklärung der ihm vorgehaltenen Delikte beitragen könne. Es sei umfangreiches Video- und Bildmaterial von den beiden Kundgebungen vorhanden, womit der Sachverhalt genügend erstellt sein sollte. Damit sei die Erforderlichkeit dieser Massnahme insbesondere aufgrund ihrer fehlenden Eignung nicht gegeben. Die Rechtsprechung über die Aufklärung unbekannter oder künftiger Fälle mittels DNA-Analyse (BGE 141 IV 87) bezeichnet der Beschwerdeführer als verfehlt. Sie könne einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht standhalten. Überdies bemängelt der Beschwerdeführer, es bestünden vorliegend keine erheblichen und konkreten Anhaltspunkte für eine Verwicklung in andere ■ auch künftige ■ Delikte. Er sei nicht einschlägig vorbestraft, in einem Strafverfahren (VT.2018.3847) rechtskräftig freigesprochen worden und in bloss ein weiteres einschlägiges Strafverfahren verwickelt (VT.2019.8034). Der Beschwerdeführer bezweifelt sodann den Nachweis, dass er Bezug zu gewaltbereiten bzw. militanten Kreisen habe, die namentlich auch den Staat und seine Einrichtungen und Vertreter bekämpfen. Vielmehr liege eine Diskriminierung infolge politischer Anschauungen vor. Obwohl im Zusammenhang mit den Geschehnissen vom 30. November 2019 und 4. Juli 2020 auch gegen andere Personen Strafverfahren eröffnet

worden seien, sei nur er erkenntnisdienlich erfasst worden. Darin liege ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sowie Art. 14 i.V.m. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101).

2.2 Die Staatsanwaltschaft erwidert, der Sachverhalt sei nicht geklärt. Zwar seien beide genannten Ereignisse ausschnittsweise durch Video- und Fotoaufnahmen der Polizei dokumentiert. Der Beschwerdeführer habe aber bislang jegliche Aussagen im Verfahren verweigert und scheine seine Anwesenheit an den fraglichen Tatorten zu bestreiten. Namentlich aufgrund der erkenntnisdienlich angefertigten Fotos und der Erhebung seiner Körpergrösse lasse sich der Vergleich mit den am Tatort erstellten Video- und Bildaufnahmen vornehmen und der Nachweis erbringen, dass es sich beim verdächtigen Täter um den Beschwerdeführer handle. Bezüglich unbekannter und künftiger Delikte hält die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer eine entschlossene, zielgerichtete Vorgehensweise vor, mit welcher er die Gewalt der weiteren Beteiligten gegen die Polizei zumindest unterstützt habe. Aufgrund dessen geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass der Beschwerdeführer solche Taten nicht zum ersten Mal begangen haben könnte, sondern bereits über einschlägige Erfahrung im erklärten Kampf gegen staatliche Institutionen, deren Vertreter und andere missliebige Personen verfüge. Dafür spreche auch, dass er sich beim Vorfall vom 30. November 2019 inmitten des linksradikalen «Schwarzen Blocks» bewegt habe, was auf eine Vertrautheit mit den weiteren Beteiligten schliessen lasse, ansonsten seine Anwesenheit dort mit Sicherheit nicht geduldet worden wäre. Auch die Vorgänge vom 4. Juli 2020 stünden in einem offenkundigen Zusammenhang mit den Motiven und Absichten von ■ teils militanten ■ Personen, in deren Kreisen er sich bewegt habe. Aufgrund dieser konkreten Anhaltspunkte sei zu vermuten, dass der Beschwerdeführer bereits früher, in ähnlichen Situationen, auf ähnliche Weise, deliktisch tätig geworden sein könnte, zumal bei der Staatsanwaltschaft etliche ungeklärte Delikte dieser Art, namentlich Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte aus öffentlichen Zusammenrottungen sowie Sachbeschädigungen, verzeichnet seien.

2.3 In seiner Replik macht der Beschwerdeführer u.a. geltend, der Vorwurf des Landfriedensbruchs sei mittlerweile fallengelassen worden. Die Staatsanwaltschaft setze «unbewilligte» Demonstrationen zu Unrecht mit «illegalen» Demonstrationen und kriminellen Akten gleich. Die derzeit vorherrschende Praxis im Kanton Basel-Stadt im Umgang mit (bewilligten) Kundgebungen sei besorgniserregend. Lediglich aufgrund einer Teilnahme an Kundgebungen könne nicht auf eine generelle Kriminalität von Personen geschlossen werden, auch nicht aufgrund des vermeintlichen Aufenthalts des Beschwerdeführers inmitten des «Schwarzen Blocks», zumal dies keine homogene Masse sei, in der sich alle kennen oder nur auserwählte Personen geduldet würden.

### **E. 3**

3.1 Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens kann von der beschuldigten Person eine DNA-Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden (Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO). Ein solches Vorgehen ist nicht nur möglich zur Aufklärung bereits begangener und den Strafverfolgungsbehörden bekannter Delikte, deren die beschuldigte Person verdächtig wird. Wie aus Art. 259 StPO in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 lit. a DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003 (SR 363) klarer hervorgeht, soll die Erstellung eines DNA-Profiles vielmehr auch erlauben, Täter von Delikten zu identifizieren, die den

Strafverfolgungsbehörden noch unbekannt sind. Dabei kann es sich um vergangene oder künftige Delikte handeln. Das DNA-Profil kann so Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen. Auch hinsichtlich derartiger Straftaten bildet Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO eine gesetzliche Grundlage für die DNA-Probenahme und -Profilerstellung (zum Ganzen: BGE 145 IV 263 E. 3.3 S. 265 ff. mit Hinweisen). Art. 255 StPO ermöglicht aber nicht bei jedem hinreichenden Tatverdacht die routinemässige Entnahme von DNA-Proben, geschweige denn deren generelle Analyse (vgl. BGE 145 IV 263 E. 3.4 S. 267; 141 IV 87 E. 1.4.2 S. 91 f.; je mit Hinweisen). Das zur DNA-Probenahme und -Profilerstellung Ausgeführte gilt gleichermassen für die erkennungsdienstliche Erfassung gemäss Art. 260 Abs. 1 StPO, mit dem Unterschied, dass diese auch für Übertretungen angeordnet werden kann (BGer 1B\_336/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 3.3 mit Hinweisen). Art. 260 Abs. 1 StPO erlaubt indessen ebenso wenig wie Art. 255 Abs. 1 StPO eine routinemässige erkennungsdienstliche Erfassung (vgl. BGE 141 IV 87 E. 1.3 S. 90 f.; BGer 6B\_236/2020 vom 27. August 2020 E. 2.5 mit Hinweis; BGer 1B\_381/2020 vom 15. März 2021 E. 2).

3.2 Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Aufbewahrung der Daten können das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK) berühren (BGE 136 I 87 E. 5.1 S. 101, 128 II 259 E. 3.2 S. 268). Dabei ist von einem leichten Grundrechtseingriff auszugehen, der sich unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV als zulässig erweist (BGE 144 IV 127 E. 2.1 S. 133, 134 III 241 E. 5.4.3 S. 247). Zwangsmassnahmen wie die erkennungsdienstliche Erfassung und die Erstellung eines DNA-Profiles können gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO nur dann ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d). Soweit diese Massnahmen nicht der Aufklärung der Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dienen, sind sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere ■ auch künftige ■ Delikte verwickelt sein könnte. Dabei muss es sich um Delikte von einer gewissen Schwere handeln. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die beschuldigte Person vorbestraft ist. Trifft dies nicht zu, schliesst das die Erstellung eines DNA-Profiles nicht aus, sondern es fliesst als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung ein und ist entsprechend zu gewichten (BGE 141 IV 87 E. 1.3 und 1.4 S. 90 ff.; BGer 1B\_17/2019 vom 24. April 2019 E. 3.4, 1B\_185/2017 vom 21. August 2017 E. 3).

#### **E. 4**

Juli 2020 eine Polizistin durch einen Flaschenwurf verletzt wurde (Rapport der Kantonspolizei vom 24. Juli 2020 S. 6; Arztzeugnis in den Akten).

4.3 Zu Recht wendet sich der Beschwerdeführer nicht gegen die Erstellung erkennungsdienstlicher Fotografien. Diese erweisen sich zur Aufklärung der Täterschaft des Beschwerdeführers an den zur Diskussion stehenden Vorfällen als erforderlich. Es ist schwer denkbar, wie die Identifikation der Personen auf dem Bildmaterial in den Akten anders dokumentiert werden könnte als durch den Vergleich mit erkennungsdienstlichen Fotografien, mit denen sowohl das Aussehen des Beschuldigten als auch dessen Personalien zweifelsfrei festgestellt werden. Zudem sehen sich Strafverfolgungsbehörden immer wieder

damit konfrontiert, dass beschuldigte Personen ihr Aussehen verändern (Haare schneiden oder färben), weshalb die erkennungsdienstlichen Fotografien auch der Dokumentation des Äusseren des Beschuldigten zu einem tatnahen Zeitpunkt dienen (vgl. AGE BES.2019.15, BES.2019.161, BES.2019.150, je vom 20. März 2020 E. 4.3.1).

4.4 Demgegenüber erweisen sich die weiteren (angefochtenen) Zwangsmassnahmen (DNA-Abnahme und -Analyse, Fingerabdrücke) mit Blick auf die beiden Kundgebungen und die Ermittlungsergebnisse nicht als erforderlich. Die Teilnahme des Beschwerdeführers an der Störung des öffentlichen Verkehrs im Fall der Demonstration vom 13. November 2019 ist durch die von der Polizei erstellten Fotos ausreichend dokumentiert. Durch die Erstellung des Fotos im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung (zu Vergleichszwecken) lässt sich die Täterschaft eindeutig ermitteln. Dass die betreffende Person an der Spitze des Zuges auf der Mittleren Brücke das Transparent hält, ergibt sich ebenfalls aus dem Foto, das von der Demonstration erstellt wurde. Ebenso verhält es sich mit der Teilnahme des Beschwerdeführers an der unbewilligten Kundgebung vom 24. Juli 2020 vor dem Gebäude der Staatsanwaltschaft. Aufgrund des von der Polizei erstellten Bildmaterials und der im Anschluss an die Kundgebung durchgeführten Personenkontrolle (vgl. Rapport vom 24. Juli 2020 S. 25) ist die Identifikation eindeutig möglich. Eine DNA-Analyse und Fingerabdrücke sind dafür nicht notwendig.

4.5 Die angefochtene erkennungsdienstliche Behandlung (einschliesslich der DNA-Analyse) steht und fällt mit ihrer Gebotenheit für die Aufklärung noch unbekannter bzw. zukünftiger Delinquenz. Diesbezüglich sind die Anforderungen ■ wie dargelegt ■ streng und stehen namentlich einer routinemässigen Durchführung entgegen (hiervor E. 3). Beim Interesse an der Identifikation von Tätern noch unbekannter (vergangener oder künftiger) Delikte steht die Gewalt gegen Menschen im Vordergrund. Solche wurde vorliegend anlässlich der Demonstration vom 4. Juli 2020 ausgeübt, als trotz vorgängiger Aufforderung der Polizei, den Platz sofort freizugeben, eine Flasche gegen eine Polizeibeamtin geworfen wurde (Rapport vom 24. Juli 2020 S. 3 bis 6 und 11). Der Beschwerdeführer hat die Flasche nicht selber geworfen, er beteiligte sich an der Demonstration aber aktiv, indem er entgegen der polizeilichen Aufforderung in der Menschenmenge verblieb, mittels Megaphon Durchsagen an die übrigen Teilnehmer richtete und während der Kundgebung die Kleider wechselte (Fotos in den Akten). Dies tat er, um eine Identifikation durch die Ordnungskräfte zu erschweren. Zudem wurden aus dem Kreise der Demonstranten Beschimpfungen gerufen (vgl. Rapport vom 24. Juli 2020 S. 5), die nicht nur beleidigend sind und von einem eigenwilligen Geschichtsverständnis zeugen, sondern auch geeignet sind, die Demonstrationsteilnehmer zu gewalttätigem Verhalten anzustacheln.

Weiter ergibt sich aus dem Strafregisterauszug (Stand 24. August 2020), dass bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegen den Beschwerdeführer vier Verfahren hängig sind, wobei es bei den letzten beiden um die vorliegenden Verfahren geht. Gemäss Handnotiz sollen die Verfahren aus den Jahren 2018 und 2019 noch hängig sein. Allerdings ergibt sich aus der Stellungnahme des Staatsanwaltes (act. 6) nicht eindeutig, wie es mit diesen Verfahren weitergehen soll. Nach unwidersprochenen Angaben des Beschwerdeführers wurde ein Verfahren mit einem Freispruch rechtskräftig abgeschlossen, so dass neben den beiden vorliegenden Verfahren jedenfalls noch ein weiteres Strafverfahren hängig ist. In diesem Verfahren (VT.2019.8034) werden dem Beschwerdeführer Sachbeschädigung sowie mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten vorgeworfen (Tatzeit 15. Oktober 2019).

Betrachtet man die Vorwürfe in der Gesamtschau, so ist der Beschwerdeführer zweimal an konfrontativ verlaufenen Demonstrationen aufgefallen. Er war in vorderster Reihe (Transparenttragen auf der Mittleren Brücke am 30. November 2019) oder als Wortführer (Benutzung des Megaphons am 4. Juli 2020) mit dabei. Jedenfalls die zweite Kundgebung ist nicht friedlich verlaufen. Bei dieser Sachlage ist von einer ungünstigen Prognose für unbekannte bzw. zukünftige Delikte im Sinne der Rechtsprechung auszugehen, zumal mit dem Fotomaterial, das in Zusammenhang mit den beiden unbewilligten Demonstrationen erstellt wurde, erhebliche Anhaltspunkte für eine Betätigung in «gehobener» Position, nicht bloss als «Mitläufer», vorliegen. Es handelt sich somit bei den Fingerabdrücken, der WSA-Abnahme und der DNA-Analyse nicht um routinemässige Massnahmen. Vielmehr besteht die begründete Annahme, dass der Beschwerdeführer an weiteren illegalen Aktionen ähnlicher Machart teilnehmen wird (oder teilgenommen hat) und mit weiteren Vergehen (wie Hinderung einer Amtshandlung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Landfriedensbruch, Störung des öffentlichen Verkehrs) zu rechnen ist. Daher können die angefochtenen Massnahmen den Ermittlungsbehörden sachdienliche Informationen zur Aufklärung von noch offenen oder zukünftigen Straftaten liefern.

4.6 Nach dem Gesagten wurden die Zwangsmassnahmen gegen den Beschwerdeführer nicht wegen seiner politischen Ansichten oder einer blossen Demonstrationsteilnahme durchgeführt, sondern aufgrund der gesetzlichen Vorgaben über die Ermittlung von Straftaten. Grundrechte wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit müssen gemeinverträglich ausgeübt werden und können überdies nur für friedliche Demonstrationen in Anspruch genommen werden (BGE 127 I 164 E. 3d S. 173 f.; BGer 6B\_837/2018 vom 9. November 2018 E. 4.3; vgl. Fiolka, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Auflage 2019, Art. 260 N 8; AGE BES.2019.110 vom 28. August 2019 E. 3.3). Die Grundrechte erlauben es namentlich nicht, jedes störende und verletzende Verhalten gegenüber anderen Menschen zu rechtfertigen. Der Vorwurf der politischen Diskriminierung erweist sich daher als unbegründet.

## **E. 5**

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Das Gesuch des Beschwerdeführers um amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren ist zu bewilligen. Allerdings übersteigt der mit Honorarnote geltend gemachte Aufwand von 10,06 Stunden den in solchen Verfahren üblichen Aufwand (rund 6 Stunden; vgl. AGE BES.2020.207 vom 5. März 2021, BES.2020.109 vom 8. September 2020). Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass die Verteidigung anlässlich der Einvernahme vom 13. November 2020 anwesend war und daher über ein Vorwissen verfügte, das ihr die Abfassung der Beschwerde erleichterte. Sodann wusste sie bereits, dass ein Wangenschleimhautabstrich nicht siegelungsfähig ist (vgl. hiavor E. 1.2 sowie AGE BES.2019.98 vom 25. September 2019 E. 1.2). Der entsprechende Siegelungsantrag mitsamt dem Exkurs zur Molekularbiologie und den Beweisanträgen zur Befragung von diversen Nobelpreisträgern erweist sich demnach nicht als notwendiger und gebotener Aufwand, der mit öffentlichen Geldern zu entschädigen wäre. Daher ist eine Kürzung des Aufwands auf das übliche Mass von 6 Stunden gerechtfertigt. Die amtliche Verteidigung ist zum Ansatz von CHF 200.■ zu vergüten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.